

## 10. Erster Prüfungsabschnitt

### 10.1

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

- a) solange gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Pflichtfach nicht festgesetzt werden kann oder
- b) wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

### 10.2

Die Abschlussprüfung ist schriftlich und erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- a) Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 240 Minuten und
- b) Gesundheit, Medizin und Psychiatrie: Bearbeitungszeit 120 Minuten.

### 10.3

Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn folgende Noten erzielt wurden:

- a) in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- b) im Fach Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation oder im Fach heilerziehungspflegerische Praxis jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- c) in einem anderen Pflichtfach die Note 6 oder
- d) in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5.